



Amtliche Mitteilung Nr. 39/2017

Zweite Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für den Studiengang Integrated Design der Technischen Hochschule Köln

Vom 17. Oktober 2017

Herausgegeben am 16. November 2017

Technology
Arts Sciences
TH Köln

**Zweite Satzung
zur Änderung
der
Prüfungsordnung

für den Studiengang
Integrated Design
mit den Studienrichtungen
»Interdisciplinary Studies in Design« und
»European Studies in Design«

mit dem Abschlussgrad
Master of Arts (M.A.)
der Fakultät für Kulturwissenschaften
der Technischen Hochschule Köln

Vom
17. Oktober 2017**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Technische Hochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Artikel I

Die **Prüfungsordnung für den Studiengang Integrated Design mit den Studienrichtungen »Interdisciplinary Studies in Design« und »European Studies in Design« mit dem Abschlussgrad Master of Arts der Fakultät für Kulturwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 20. November 2014** (Amtliche Mitteilung 53/2014), berichtigt am 31. Juli 2015 (Amtliche Mitteilung 30/2015), geändert am 25. August 2016 (Amtliche Mitteilung 45/2016), wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „drei“ gestrichen und durch das Wort „zwei“ ersetzt.

2. Satz 2 lautet nunmehr: „Die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer sind die Betreuerinnen bzw. Betreuer (Supervisors) der Masterarbeit.“

3. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden gestrichen, Satz 3 (neu) lautet nunmehr: „Eine Prüferin bzw. ein Prüfer muss Professorin bzw. Professor sein.“

4. Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 4 und hinter dem Wort „gebildet“ wie folgt fortgesetzt: „, wenn die Differenz der Noten weniger als 2,0 beträgt.“

5. Hinter Satz 4 (neu) werden die folgenden Sätze 5 und 6 eingefügt:

„Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer bestellt. Die Note der Masterarbeit ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen.“

6. Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 7.

7. Absatz 2 lautet nunmehr:

„(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer sind die Betreuerinnen bzw. Betreuer (Supervisors) der Masterarbeit. Eine Prüferin bzw. ein Prüfer muss Professorin bzw. Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als »ausreichend« oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten ausreichend« oder besser sind.“

2. In § 29 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt: „Im Falle des § 28 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbenotungen die Note der Masterarbeit gebildet worden ist.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 13. Juli 2017 und nach rechtlicher Prüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 6. September 2017.

Köln, den 17. Oktober 2017

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, reading "Klaus Becker". The signature is written in a cursive, slightly stylized script.

Prof. Dr. -Ing. Klaus Becker
Geschäftsführender Vizepräsident